

Tutorium Tarifvertragsrecht

Fall 9: Näheres siehe dort

(Bezugnahmeklauseln im Arbeitsvertrag)

Armin Albig (A) nimmt zum 1.12.2016 eine neue Stelle in einem Werk der „Stahlhütte AG“ (S AG) in Nürnberg an. In seinem Arbeitsvertrag findet sich folgende Klausel, die die S AG standardmäßig in allen Arbeitsverträgen einsetzt:

„Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils im Betrieb geltenden Tarifvertrag. Näheres siehe dort.“

Als Mitglied des Verbands der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie (vbm) vergütet die S AG ihre Belegschaft Anfang 2017 nach dem Lohntarifvertrag Metall (abgeschlossen von vbm und IG Metall mit einer Laufzeit von zwei Jahren) vom 1.7.2015; As Vergütung nach Lohngruppe 11 beträgt 800 € im Monat. Weil der Vorstand der S AG mit der Tarifpolitik des Arbeitgeberverbandes schon seit längerem nicht mehr einverstanden ist, tritt die S AG mit Wirkung zum 1.4.2017 aus dem vbm aus.

Mit Wirkung zum 1.6.2017 schließen vbm und IG Metall einen neuen Lohntarifvertrag, nach dem sich das monatliche Entgelt in Lohngruppe 11 um 100 € erhöhen würde.

Bearbeitervermerk: A, der keiner Gewerkschaft angehört, verlangt ab dem 1.6.2017 eine monatliche Vergütung von 900 €. Zu Recht?